



Benützungsbewilligung

Aufgrund der zurzeit vielfach eingereichten Mitteilungen für die Errichtung von PV-Anlagen und Ansuchen um Bewilligung für den Austausch von Heizungsanlagen, werden auch die dazugehörigen Bauakte seitens der Baubehörde kontrolliert. Dabei wird immer wieder festgestellt, dass bei vielen bewilligten und bereits fertig gestellten Bauvorhaben keine Endbeschau vorgenommen bzw. keine Benützungsbewilligung erteilt wurde. In diesem Fall werden die Bauwerber von der Baubehörde darauf hingewiesen, und zur Erledigung aufgefordert.

Der **rechtmäßige Bestand** ist nur für bestehende **vor dem 1. Jänner 1969** errichtete bauliche Anlagen und Feuerstätten (§ 40 Abs 1 Stmk. BauG) gegeben. Für alle baulichen Anlagen, welche nach dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden, muss somit eine Benützungsbewilligung vorliegen.

Hiezu wird auf § 38 Abs 8 Stmk. BauG hingewiesen, worin angeführt ist, dass eine bewilligte bauliche Anlage **ohne Benützungsbewilligung** nicht benützt werden darf und gemäß § 118 Abs 1 auch **strafbar** ist. Die Baubehörde kann bei einer widerrechtlichen Nutzung der baulichen Anlage die Benützung untersagen.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass bei Nichtvorliegen einer Benützungsbewilligung im Schadensfall (vor allem ausgelöst durch widerrechtliche Nutzung des Gebäudes wie Herdbrand, Wasserschäden, etc.) oder im Falle einer Haftung bei einem Unfall im Gebäude, die Versicherung keine Entschädigung bezahlen könnte.

Die Gebäudeeigentümer werden daher im eigenen Interesse aufmerksam gemacht, für ihre bereits benützten Bauvorhaben, um Fertigstellung beim Gemeindeamt anzusuchen (Formular auf der Homepage). Einer Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk. BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen (Bauführer);
- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk. BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten (Rauchfangkehrermeister);
- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk. BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen (befugter Elektrotechniker);
- Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden einen von einem befugten Vermesser erstellten Vermessungsplan über die genaue Lage der baulichen Anlage;

Je nach Auflagen im Baubewilligungsbescheid können auch weitere Bescheinigungen notwendig sein, bzw. je nach Bauvorhaben auch weniger.

Sollte keine Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk. BauG vorgelegt werden können, muss mit der Fertigstellung um Benützungsbewilligung angesucht werden (Formular auf der Homepage). In diesem Fall wird eine Endbeschau an Ort und Stelle von der Baubehörde durchgeführt.